

Förderverein der Hohensteinschule

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Hohensteinschule“, der nach Eintragung ins Vereinsregister durch das Kürzel „e.V.“ ergänzt wird. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung der Hohensteinschule und ihrer Schüler vor allem in den künstlerischen, sportlichen, sprachlichen und sonstigen unterrichtsbegleitenden Bereichen. Der Verein will die Anschaffung von Sachmitteln für unterrichtsbegleitende Zwecke, die Einrichtung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Förderunterricht, musischen Angeboten, Schulpartnerschaften, Klassenfahrten und Exkursionen ideell wie materiell unterstützen;

- b) die Pflege des Verbundenheitsgefühls gegenwärtiger und ehemaliger Schüler, Eltern, Lehrer und deren Ehegatten mit der Hohensteinschule.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle gegenwärtigen und ehemaligen Schüler, Eltern und Lehrer der Hohensteinschule werden. Minderjährige Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Weitere Personen können die Mitgliedschaft erwerben, sofern sie einen konkreten, persönlichen oder ideellen Bezug zur Hohensteinschule besitzen.
- (3) Aufnahmeanträge zum Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Beiträge

- (1) Die Mitglieder des Vereins zahlen Jahresbeiträge. Die Beiträge sind bis zum Ende des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen (z.B. bei Fehlen eines eigenen Einkommens) auf Antrag eine Beitragsermäßigung gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Vereins werden in der Mitgliederversammlung vom Vorstand im Rahmen seines Tätigkeitsberichts über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder Tod.
- (2) Ein freiwilliger Austritt kann durch schriftliche Kündigung zum Schluß des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Im Laufe des Geschäftsjahrs hierauf geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitglied vom Verein ausschließen, wenn
 - a) das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist oder
 - b) mehrfach in erheblicher Weise gegen die Zielsetzungen des Vereins verstoßen hat.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

sowie ferner dem/der amtierenden SchulleiterIn und dem/der jeweils amtierenden Elternbeiratsvorsitzenden, sofern diese Mitglieder sind und sie nicht bereits in den Vorstand gewählt worden sind.

Die beiden letztgenannten Vorstandsmitglieder sind den gewählten Vorstandsmitgliedern gleichgestellt.

- (2) Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Die nach Abs. 1 zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Nachfolger für den Rest der laufenden Wahlperiode bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen insbesondere
- a) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
 - d) Information der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins,
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende oder in ihrer/seiner Abwesenheit die/der sitzungsführende Vertreter/in der/des Vorsitzenden. Über den Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben lediglich Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen Auslagen nach Maßgabe der im Haushaltsplan hierfür vorgesehenen Mittel.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Gäste sind teilnahmeberechtigt, solange nicht ein gegenteiliger Beschluß der Mitgliederversammlung vorliegt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vor ihrem Zusammentritt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbereich des Vorstands, den Kassenbericht des Kassenwarts und den Bericht des Kassenprüfers entgegen. Sie entlastet den Vorstand und den Kassenwart.
- (5) Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (6) Ist die Mitgliederversammlung beschlußunfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Monaten eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, worauf in der Einladung besonders hinzuweisen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (8) Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann von einem Familienmitglied/PartnerIn dabei vertreten werden, auch wenn diese Vertretung nicht Mitglied des Vereins ist, sofern eine schriftliche Vollmacht vorliegt.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter gegenzuzeichnen.

§ 11 Kassenwesen

- (1) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der eingehenden Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstigen finanziellen Mittel des Vereins verantwortlich und führt darüber Buch. Er legt den geprüften Kassenbericht der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassenprüfer stellen das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung vor.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder der Kassenwart unterbreiten der Mitgliederversammlung den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan betreffend der Verwendung der Mittel des Vereins. Soweit Leistungen zugunsten der Schule oder zur Unterstützung ihrer Schüler erfolgten bzw. erfolgen sollten, erstattet der/die SchulleiterIn oder der/die VertreterIn Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst

werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Hohensteinschule und ihrer Schüler zu verwenden hat.

§ 13 Schlußvorschriften

Sofern vom Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, zur Behebung der Beanstandungen die Satzung entsprechend abzuändern. Die geänderte Satzung muß von dem Vorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 14 Erstellung der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.7.2000 in Stuttgart erstellt.

gez.
von den Gründungsmitgliedern